

Ende der Elternzeit

Anspruch auf Rückkehr an den „alten“ Arbeitsplatz?

Praxisfall:

Erzieherin Anna kommt aus der Elternzeit zurück. Vor ihrer Elternzeit war sie als Gruppenleiterin im Kindergarten St. Elisabeth der Kirchengemeinde St. Georg beschäftigt, die zwei weitere Kindergärten hat. Hat Anna einen Anspruch auf ihren „alten“ Arbeitsplatz als Gruppenleiterin im Kiga St. Elisabeth?

1. Arbeitsrechtliche Situation während der Elternzeit

Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, der sich in Elternzeit befindet, muss die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen und der Dienstgeber muss die Vergütung nicht bezahlen.

2. Arbeitsrechtliche Situation nach der Elternzeit

Mit Beendigung der Elternzeit leben die beiderseitigen Hauptpflichten, so wie sie vor der Elternzeit bestanden haben, grundsätzlich wieder auf.

Beispiele:

- Hat Anna in ihrem Arbeitsvertrag stehen, dass sie als Gruppenleiterin für den Kiga St. Elisabeth eingestellt ist, hat sie auch nach der Elternzeit Anspruch auf Beschäftigung als Gruppenleiterin in diesem Kiga.
- Wurde vereinbart, dass sie als Gruppenleiterin in einem der Kindergärten der Kirchengemeinde St. Georg beschäftigt wird, kann sie einen Arbeitsplatz als Gruppenleiterin in einem der drei Kindergärten der Kirchengemeinde zugewiesen bekommen.
- Steht in ihrem Arbeitsvertrag, dass sie als Gruppenleiterin oder als Zweitkraft in einem der Kindergärten der Kirchengemeinde St. Georg beschäftigt wird, hat sie keine Beschäftigungsgarantie als Gruppenleiterin im Kiga St. Elisabeth.

Haben Dienstgeber und Mitarbeiter/in eine **besondere Vereinbarung** getroffen, wie Art und Umfang der Tätigkeit nach Beendigung der Elternzeit aussehen sollen, so ist diese Vereinbarung maßgebend.

Beispiele:

- Anna vereinbart mit ihrem Dienstgeber, dass sie nach der Elternzeit als Zweitkraft in Teilzeit in einem der Kindergärten der Kirchengemeinde St. Georg weiterarbeitet.
- Der Dienstgeber sichert Anna zu, dass sie nach der Rückkehr aus der Elternzeit ihren bisherigen Arbeitsplatz als Gruppenleiterin im Kindergarten St. Elisabeth wieder bekommt.

In der Regel enthalten Arbeitsverträge im Hinblick auf Elternzeit **keine** besonderen Bestimmungen zur Rückkehr an den alten Arbeitsplatz.

Das heißt, Mitarbeiter/innen, die aus der Elternzeit zurückkehren, haben Anspruch auf Rückkehr an den **arbeitsvertraglich zugesicherten** Arbeitsplatz.

Für **Versetzungen und Umsetzungen** gelten die allgemeinen Regelungen.¹

Das heißt, der Inhalt des Arbeitsvertrages von Anna ist zu prüfen.

Gibt es den bisherigen Arbeitsplatz beispielsweise aufgrund von Umstrukturierungen nicht mehr, haben Mitarbeiter/innen, die aus der Elternzeit zurückkehren, im Rahmen ihres Arbeitsvertrages Anspruch auf Beschäftigung auf einem **ähnlichen oder gleichwertigen** Arbeitsplatz.

Beispiel:

- Wurde Anna als Gruppenleiterin eingestellt, muss sie in dieser Funktion beschäftigt werden. Der Dienstgeber kann ihr keine Stelle als Zweitkraft zuweisen, wenn sie damit nicht einverstanden ist. Eine Änderung ihres Arbeitsvertrages ist nur mit ihrer Zustimmung oder einseitig durch Änderungskündigung möglich.

3. Fazit

Anna hat einen Anspruch auf Rückkehr an den **arbeitsvertraglich zugesicherten** Arbeitsplatz. Das muss nicht zwingend der „alte“ Arbeitsplatz sein.

¹ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Direktionsrecht (Versetzung in der Seelsorgeeinheit)“ auf unserer Homepage in der Rubrik A-Z: http://www.diag-mav-freiburg.de/diag_a/diaga.htm